

Geschenke an Geschäftsfreunde und Mitarbeiter

- Rechtslage 2024 -

a) Geschenke an Geschäftsfreunde

- sind steuerlich grundsätzlich nur abziehbar, wenn sie betrieblich veranlasst sind und keine Gegenleistung damit verbunden ist und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Empfänger im Wirtschaftsjahr 50 € (bis 2023: 35 €) (netto ohne abziehbare Vorsteuer) nicht übersteigen.

Beachte:

- Ist die Umsatzsteuer auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht abzugsfähig, ist sie bei dem Grenzwert von 50 € mit zu berücksichtigen.
- Bei Übersteigen dieses Betrages entfallen sowohl der vollständige Abzug der Geschenke - Ausgaben als Betriebsausgabe wie auch der Vorsteuerabzug.
- **Aus dem Buchungsbeleg muss der Empfänger ersichtlich sein.**
- Buchungen sind einzeln und getrennt auf gesonderten Konten vorzunehmen.
- **Geschenke sind grundsätzlich vom Empfänger zu versteuern**, unabhängig ob der Geschenkwert netto über oder unter 50 € liegt. **Seit 2007 kann** die Versteuerung (mit 30 % pauschale Lohn- zzgl. Kirchensteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag vom Bruttobetrag der Anschaffungskosten, d.h. inkl. Umsatzsteuer) **optionsweise** vom Schenker übernommen werden (siehe Seite 2).
- Bei der Prüfung der Einhaltung der 50 €-Grenze für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken ist die pauschale Steuer nicht mit einzubeziehen.
Die Finanzverwaltung wendet das entgegenstehende BFH-Urteil vom 30.03.2017, Az. IV R 13/14, nicht an und verweist unverändert auf die Vereinfachungsregelung gem. BMF-Schreiben vom 19.05.2015, Rz. 25.¹
- Bei abziehbaren Geschenken bis 50 € ist auch die Steuer als Betriebsausgabe abziehbar. Bei Geschenken über 50 € sind nicht nur die Geschenke - Ausgaben, sondern auch die übernommenen Steuern **nicht** als Betriebsausgabe abzugsfähig; gleichfalls entfällt die Berechtigung zum Vorsteuerabzug.
- Der Empfänger ist über die Versteuerung zu unterrichten; eine besondere Form hierfür ist nicht vorgesehen. Eine Wertangabe ist nicht erforderlich.

Praxishinweise:

- **Für Schenker:** Wenn Sie generell die Pauschalsteuer übernehmen wollen, müssen Sie das für alle Geschenke eines Wirtschaftsjahrs tun.
- **Für Beschenkte:** Fehlt der Hinweis, dass Ihr „Gönner“ die Steuer übernommen hat, müssen Sie sich um die steuerliche Behandlung selbst kümmern. Wer ein versteuertes Geschenk für seinen Betrieb nutzt/erhält, kann den gemeinen Wert als Anschaffungskosten absetzen/abschreiben.

Keine Geschenke, daher immer abzugsfähig, sind Kränze und Blumen bei Beerdigungen. Keine Geschenke sind auch Aufmerksamkeiten aus einem besonderen persönlichen Anlass (Hochzeit, Konfirmation, Geburtstag u.ä.) und es gilt die 60 €-Grenze wie bei Arbeitnehmern. Auch Gewinne aus Gewinnspielen und Prämien für Neukundengewinnung, sollen „regelmäßig“ nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen führen (BMF-Schr. v. 19.5.2015, Rz. 9c und 9e i. d. F. v. 28.06.2018²). Nicht betroffen sind auch Streuwerbeartikel bis Anschaffungskosten/Herstellungskosten von 10 € netto (BMF-Schr. RZ. 10).

Bei abziehbaren Geschenken ist grundsätzlich auch der Vorsteuerabzug möglich. Ansonsten ist bei unentgeltlichen Wertabgaben aus nicht-unternehmerischem Anlass Umsatzsteuer fällig bzw. es entfällt direkt der Vorsteuerabzug.

Alle Hinweise und Angaben wurden von uns sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der Beratungsunterstützung und Vorabinformation unserer Mandanten. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir eine Gewähr und Haftung nur auf Grund von ausdrücklich erteilten Einzelberatungsaufträgen übernehmen können.
Sie haben Fragen? Es gibt Unklarheiten? Oder Sie sehen Handlungsbedarf? Dann sprechen Sie uns gerne an und vereinbaren Sie bei Bedarf einen Besprechungstermin, damit wir Risiken und Konsequenzen für Ihren Einzelfall betrachten und erläutern können.

¹ weiter gültig gem. BMF-Schr. vom 15.03.2024.

² weiter gültig gem. BMF-Schr. vom 15.03.2024.

d) Gutscheine und Geldkarten ab 2022 bei Sachbezugsfreigrenze bis 50 €

- Vgl. dazu ausführlich **BMF Schreiben vom 15.03.2022**, weitere Anwendung bestätigt zuletzt durch **BMF vom 15.03.2024** – Dort auch viele Beispiele vgl. *Einkommensteuerhandbuch der Finanzverwaltung* <https://esth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2024/B-Anhaenge/Anhang-24-Druck/VII/inhalt.html> oder übersichtlicher in *Lexinform Dokument Nr. 7013085*.

Gutscheine und Geldkarten gehören zu den Sachbezügen, wenn sie zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahlt werden (R 8.1 Abs. 3 LStR 2022) und

- diese auf einen begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen z.B. Gutscheine mit regionaler Bindung oder
- diese auf Waren und Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette berechtigen (keine Begrenzung auf das Inland)
Beispiele hierzu sind: Gutscheine auf:
 - Kraftstoff- oder Ladestrom („alles was das Auto bewegt“)
 - Streamingdienste für Film und Musik
 - Bücher, auch als Hörbücher oder Dateien einschl. Download
 - Fitnessleistungen
 - Personen Nah- und Fernverkehr
 - Bekleidung inkl. Schuhe und Accessoires

Folgende Möglichkeiten gibt es bei beiden Varianten:

- wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel
- Tankgutscheine oder – karten eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren und Dienstleistungen bei seiner Tankstelle
- Bestimmte Tankstellenketten (von einem bestimmten Aussteller)
- Centergutscheine oder Kundenkarten von Shopping Centern, Malls oder Outlet Villages
- City Cards, Stadtgutscheine



Achtung: keine Sachbezug liegt vor, bei Gutscheinen oder Geldkarten, mit

- Prepaidkarten mit überregionaler Akzeptanz z.B. Amazon
- Barauszahlungsfunktion
- eigener IBAN, d.h. Kreditkartenfunktion muss ausgeschlossen sein
- für Überweisungen genutzt werden können z.B. paypal
- die generell als Zahlungsmittel hinterlegt werden können
- zum Erwerb von Devisen verwendet werden können

Unbedingt beachten: Lohnzufluss bei Gutscheinen erfolgt in dem Augenblick in dem der Arbeitnehmer über das Guthaben verfügen kann. Bei monatlicher Gewährung, muss der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Übergabe des Gutscheins nachweisen. Auf die Einlösung des Gutscheins kommt es nicht an, es sei denn der Gutschein ist auf das Produktsortiment des Arbeitgebers ausgestellt.

Zu beachten ist ebenso, dass bei Zusammenfall von unpersönlichen Geschenken z.B. Weihnachten, Ostern etc. 50 € nicht überschritten werden dürfen. Bei persönlichem Anlass z.B. Geburtstag, Hochzeit etc. kann der Sachbezug zusätzlich gewährt werden.



BÖTTGES-PAPENDORF-WEILER
Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Berlin · Bonn · Bornheim · Stollberg

Berlin
Lindowerstraße 19
13347 Berlin
Tel.: 030/28876990
Fax: 030/288769920
Email: berlin@bpw-online.de

Bonn
Adenauerallee 134
53113 Bonn
Tel.: 0228/6047870
Fax: 0228/6047890
Email: bonn@bpw-online.de

Bornheim
Servatiusweg 19 - 23
53332 Bornheim
Tel.: 02222/94100
Fax: 02222/941020
Email: bornheim@bpw-online.de

Stollberg
Postplatz 1
09366 Stollberg
Tel.: 037296/6910
Fax: 037296/69125
Email: stollberg@bpw-online.de

Internet

<http://www.bpw-online.de>